

---

# ***Auswirkungen von FIDLEG/FINIG auf das KAG***

I. Einleitung:	2
II. Kundensegmentierung	4
III. Finanzinstitute	7
IV. Verhaltensregeln	12
V. Prospektpflichten	17
VI. Vertrieb	18

# I. Einleitung

Mit der Einführung von FIDLEG und FINIG stehen dem KAG a.F. bedeutende Änderungen bevor. Die Rolle des KAG a.F. wird sich wandeln hin zu einem rein produktspezifischen Gesetz, während die Fragen hinsichtlich der Zulassung von Bewilligungsträgern ins FINIG überführt werden. Es verbleiben nur noch die schweizerischen und in der Schweiz angebotenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen als Produkte, die Aufbewahrung der schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sowie die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen im Geltungsbereich des KAG n.F.. Zu den im KAG n.F. verbleibenden Produkten zählen auch die gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen in der Form der SICAV, der KGK und der SICAF, da sie zugleich Vermögensverwalter und dessen Finanzprodukt sind. Ihre Struktur ist daher nicht vergleichbar mit der von Fondsleitung und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen als reine Finanzinstitute, die in das FINIG überführt werden. Änderungen durch das FIDLEG zeigen sich hinsichtlich Kundensegmentierung, Verhaltenspflichten, Prospektpflichten und vor allem hinsichtlich des Vertriebskonzepts.

Die Änderungen der für das KAG a.F. relevanten Bereiche sind mit der Einführung des FIDLEG und FINIG sehr wesentlich. Nunmehr werden alle Finanzinstrumente, die das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, einheitlich behandelt. Es wurden bekannte Regelungen angepasst, teilweise sogar wortgleich übernommen. Hinsichtlich der Bewilligung und Beaufsichtigung selbst kommen auf die bereits beaufsichtigten und mit den Regeln des KAG a.F. vertrauten Institute keine grossen Veränderungen zu. Auf eine bedeutende Umstellung müssen sich jedoch die neuerdings der Aufsicht unterstehenden unabhängigen Vermögensverwalter und unterhalb der de minimis Schwelle liegenden Vermögensverwalter einstellen. Die Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA bedeutet für sie einen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand, schafft jedoch auch gesetzliche Anerkennung und Gleichstellung mit den anderen Finanzinstituten. Die Begrifflichkeiten der neuen Regelungen sind zum Teil sinnvoll gewählt und berücksichtigen potenzielle Verwechslungen, wie die begriffliche Trennung zwischen dem Verwalter von Kollektivvermögen einerseits und dem einfachen Vermögensverwalter andererseits. Anderenorts bestehen allerdings gewisse Inkonsistenzen, etwa, wenn das KAG n.F. für den Begriff des qualifizierten Anlegers in das FIDLEG verweist, darüber hinaus aber (nur) im KAG n.F. auch die Anleger mit Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag als qualifizierte Anleger gelten. Teilweise könnten noch Präzisierungen auf Verordnungsebene erfolgen, um die neuen Begriffe für den Gebrauch im Rechtsverkehr eindeutiger werden zu lassen. Das gilt auch für den Begriff des Angebots, der im FIDLEG nur recht knapp definiert ist. Insgesamt aber ist zu erwarten, dass das neue Konzept des Angebots den bisherigen Vertrieb liberalisieren wird. Mit der Aufhebung des Erfordernisses einer Vertriebsträgerbewilligung wird die zuvor strengere Regulierung des Vertriebs kollektiver Kapitalanlagen gegenüber dem Vertrieb anderer Finanzinstrumente angeglichen. Es ist zudem zu erwarten, dass die mit der Einführung von FIDLEG und FINIG erfolgte Annäherung an MiFID II die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzmarktstandortes Schweiz im europäischen Umfeld noch stärken wird. Diese EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt zielt vor allem auf einen stärkeren Anlegerschutz und eine verbesserte Transparenz der Finanzmärkte. Es wird abzuwarten sein, ob die EU-Kommission die Regelungen von FIDLEG und FINIG auch als gleichwertig zu MiFID II und MiFIR anerkennt, da sie gerade keine deckungsgleiche Umsetzung darstellen. Eine solche Anerkennung durch die EU-Kommission würde es Schweizer Finanzdienstleistern im Rahmen des Drittstaatenmarktzugangs ermöglichen, professionelle Kunden grenzüberschreitend im gesamten EU-Raum von der Schweiz aus zu bedienen.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Auswirkungen auf die wichtigsten bisher im KAG a.F. geregelten Bereiche geben und als Orientierung zu den neuen Regelungsorten dienen.

## II. Kundensegmentierung

### 1. Kundensegmente

Art. 4 FIDLEG unterteilt die Kunden in Privatkunden und professionelle Kunden und lehnt sich damit an die Segmentierung in MiFID II und KAG a.F. an, die eine ähnliche Zweiteilung vornehmen: MiFID II unterscheidet zwischen professionellen Kunden und Kleinanlegern, die Bestimmung in Art. 10 KAG a.F. zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Anlegern. Welche Kunden als professionelle Kunden gelten, listet Art. 4 Abs. 3 FIDLEG genau auf und orientiert sich dabei wiederum an MiFID II und an der Auflistung der qualifizierten Anleger in Art. 10 Abs. 3 KAG a.F., sodass auch die Begriffe verstanden werden können wie bisher in Art. 10 Abs. 3 KAG a.F. Die Definition des qualifizierten Anlegers entspricht also im Wesentlichen der des professionellen Kunden in Art. 4 Abs. 3 FIDLEG. Um diese Konsistenz sicherzustellen, wird Art. 10 Abs. 3 KAG n.F. zukünftig für die Definition des qualifizierten Anlegers nur noch auf die Definition des professionellen Kunden des FIDLEG verweisen. Die Terminologie des KAG a.F. bleibt also erhalten, zur Ausfüllung des Begriffs wird jedoch das FIDLEG herangezogen. Eine vollständige Deckungsgleichheit der beiden Definitionen besteht jedoch nicht, insbesondere gelten gemäss Art. 10 Abs. 3 ter KAG n.F. auch Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag (und neu: oder Anlageberatungsvertrag), mit einem

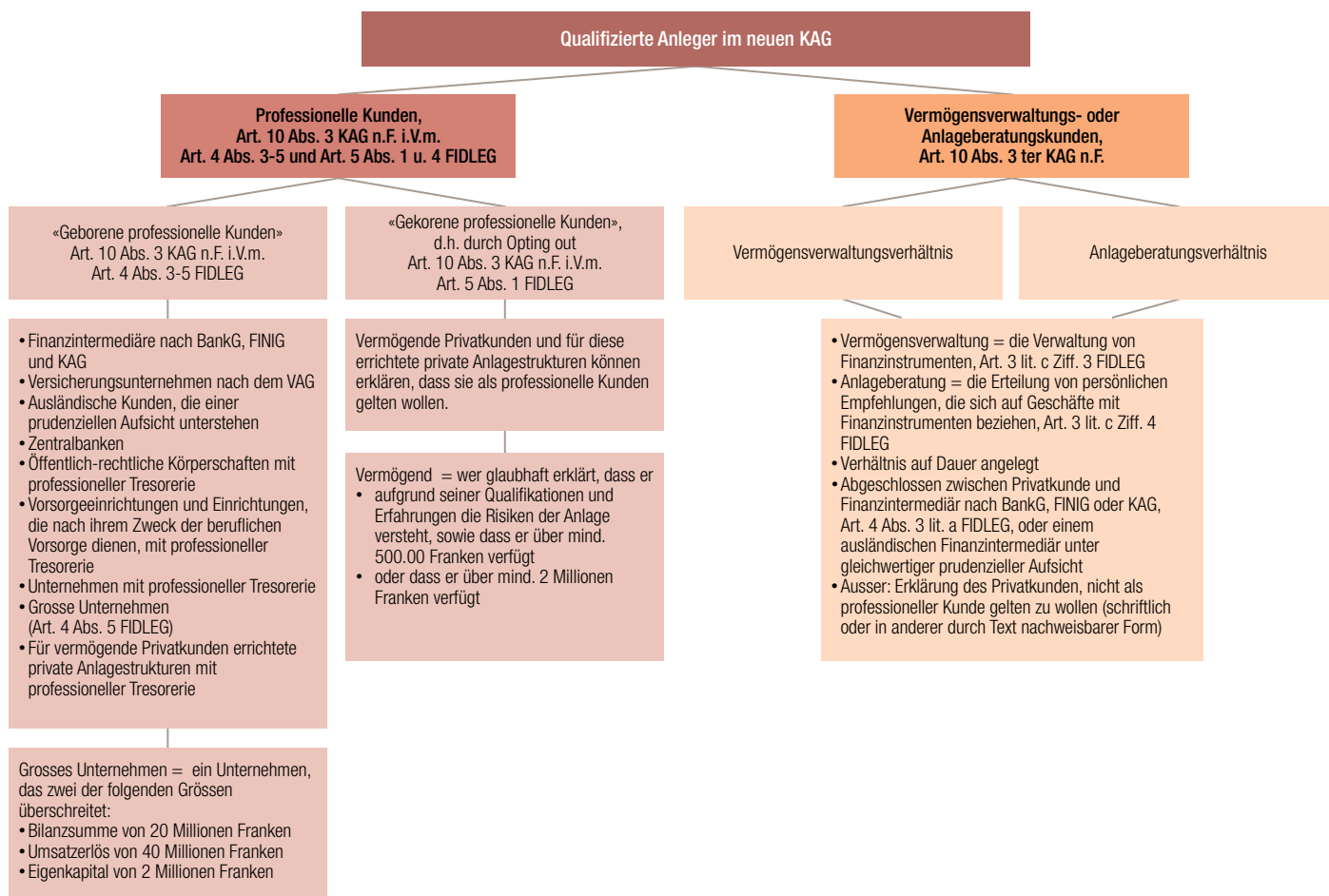
prudenziell beaufsichtigten Finanzintermediär abgeschlossen haben, als qualifizierte Anleger gemäss KAG n.F., jedoch nicht als professionelle Kunden im Sinne des FIDLEG.

Als Untergruppe der professionellen Kunden sind die institutionellen Kunden zu sehen. Hierbei handelt es sich um in Art. 4 Abs. 4 FIDLEG festgelegte Gruppen von professionellen Kunden, die aufgrund ihrer Erfahrung und Qualifikation mit dem Finanzdienstleister auf Augenhöhe agieren und das für die übrigen professionellen Kunden vorgesehene Schutzniveau nicht brauchen.

Zu beachten ist schliesslich, dass Gesellschaften innerhalb einer Konzernstruktur untereinander nicht als Kunden gelten, Art. 4 Abs. 6 FIDLEG. Zudem können Finanzdienstleister auf eine Kundensegmentierung verzichten, wenn sie alle Kunden als Privatkunden behandeln, Art. 4 Abs. 7 FIDLEG.

Das Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen in Form von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich an Mitarbeiter, das gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. e KAG a.F. nicht als Vertrieb galt, bedarf auch nach Art. 120 Abs. 5 KAG n.F. keiner Genehmigung.

MIFID II	FIDLEG	Zukünftiges KAG
Professioneller Kunde	Professioneller Kunde, Art. 4 Abs. 3 FIDLEG <ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzintermediäre nach BankG, FINIG und KAG n.F.</li> <li>Versicherungsunternehmen nach dem VAG</li> <li>ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen</li> <li>Zentralbanken</li> <li>öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie</li> <li>Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie</li> <li>Unternehmen mit professioneller Tresorerie</li> <li>grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 5 FIDLEG);</li> <li>für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie</li> </ul>	Qualifizierter Anleger, Art. 10 Abs. 3 n.F. KAG <ul style="list-style-type: none"> <li>Verweis auf Art. 4 Abs. 3 FIDLEG</li> <li>zusätzlich: Anleger mit Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag, Art. 10 Abs. 3 ter KAG n.F.</li> </ul>
Geeignete Gegenpartei	Institutioneller Kunde, Art. 4 Abs. 4 FIDLEG <ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzintermediäre nach BankG, FINIG und KAG n.F.</li> <li>Versicherungsunternehmen nach dem VAG</li> <li>ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen</li> <li>Zentralbanken;</li> <li>Nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie</li> </ul>	Untergruppe im KAG n.F. selbst nicht vorgesehen, aber Verweis in Art. 10 Abs. 3 KAG n.F. auch auf Art. 4 Abs. 4 FIDLEG
Kleinanleger	Privatkunde <ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Kunden, die keine professionellen Kunden sind</li> </ul>	Nicht qualifizierte Anleger <ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Anleger, die nicht zu den qualifizierten Anlegern gehören</li> </ul>



## 2. Auswirkungen der Segmente

Je nach Kundensegment kommt ein unterschiedlich starkes Schutzniveau zur Anwendung. So finden die Verhaltensregeln des FIDLEG bei institutionellen Kunden keine Anwendung, professionelle Kunden können auf die Anwendung der Informations- und Dokumentationspflichten verzichten. Im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung dürfen Finanzdienstleister bei professionellen Kunden zudem davon ausgehen, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts schliesslich sieht eine Ausnahme im Fall des Angebots ausschliesslich an professionelle Kunden vor, und ein Basisinformationsblatt muss nur bei der Ausgabe von Produkten an Privatkunden veröffentlicht werden. Auch die Anforderungen an das Anbieten ausländischer kollektiver Kapitalanlagen bestimmen sich nach der Einordnung der Anleger.

## 3. Wechsel der Segmente

Die Kunden können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen das Kundensegment und das damit verbundene Schutzniveau wechseln, Art. 5 FIDLEG. Wie nach Art. 10 Abs. 3 bis KAG a.F. können vermögende Privatkunden nun gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten und damit auf das hohe Schutzniveau der Privatkunden verzichten wollen. Nach der Terminologie des FIDLEG handelt es sich hierbei um das sogenannte «Opting-out», Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Als Voraussetzung für die Eigenschaft als vermögender Privatkunde knüpft Art. 5 Abs. 2 FIDLEG wie auch Art. 10 Abs. 3 bis KAG a.F. i.V.m. Art. 6 KKV an eine Kombination aus Qualifikationen und vorhandenem Vermögen, oder aber bei nicht vorhandenen Qualifikationen an eine höhere Vermögensschwelle. Letztere ist nach FIDLEG aber deutlich niedriger als nach KKV: Der Kunde muss entweder aufgrund seiner Qualifikationen und Erfahrungen das notwendige Verständnis der Risiken der Anlagen haben und zudem über ein Vermögen von mindestens 500.00 Franken

verfügen, Art. 5 Abs. 2 lit. a FIDLEG, oder aber über ein Vermögen von mindestens 2 Millionen Franken verfügen, Art. 5 Abs. 2 lit. b FIDLEG. Zu beachten ist auch, dass das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 FIDLEG nur noch glaubhaft erklärt werden muss, während Art. 6 KKV Nachweise erfordert. Zukünftig wird die Vorschrift in Art. 10 Abs. 3 bis KAG n.F. gestrichen. Stattdessen wird auf die «Opting out»-Lösung in Art. 5 Abs. 1 FIDLEG verwiesen und damit der Privatkunde, der durch «Opting-out» zum professionellen Kunden wird, als qualifizierter Anleger anerkannt. Weitere Möglichkeiten zum Verzicht auf ein höheres Schutzniveau bestehen in Art. 5 Abs. 3 und 4 FIDLEG für bestimmte Gruppen von professionellen Kunden. Diese können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.

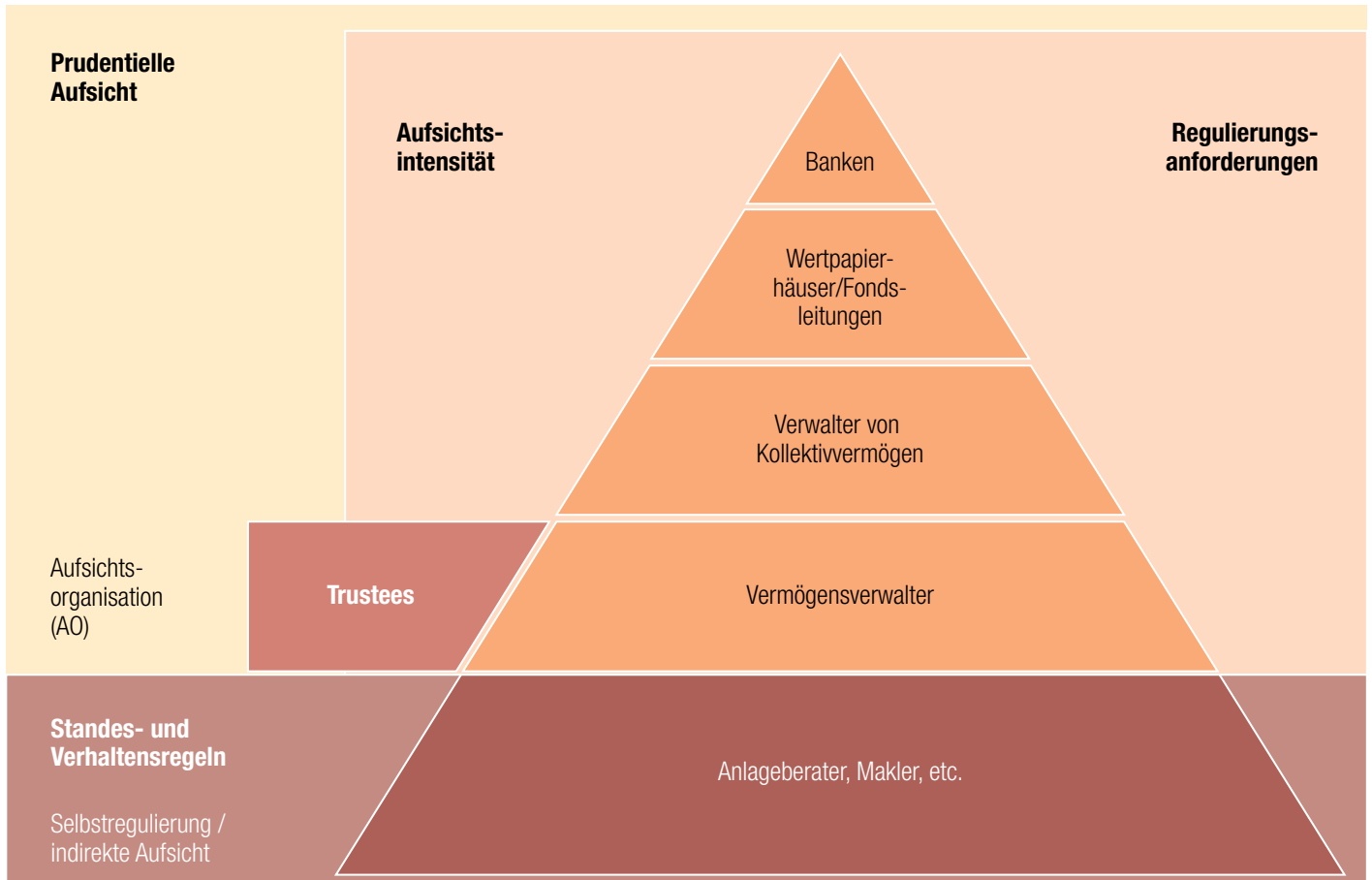
Das FIDLEG sieht umgekehrt auch die Möglichkeiten zum «Opting in» vor, also den Wechsel in das Privatkundensegment. Gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG können professionelle Kunden, die nicht institutionelle Kunden sind, erklären, als Privatkun-

den gelten zu wollen. Der Finanzdienstleister muss diese Kunden hierüber vor Erbringung der Dienstleistung informieren. Frühere Fassungen hatten einen Wechsel in das Privatkundensegment noch genauso für institutionelle Kunden vorgesehen, diese können aktuell jedoch lediglich gemäss Art. 5 Abs. 6 FIDLEG erklären, dass sie nur als professionelle Kunden gelten wollen. Eine Möglichkeit zum Wechsel in ein höheres Schutzniveau besteht in Art. 10 Abs. 3 ter KAG a.F., wonach Anleger mit Vermögensverwaltungsvertrag erklären können, nicht als professionelle Kunden gelten zu wollen.

In formeller Hinsicht ist zu beachten, dass der Wechsel durch eine Erklärung des Kunden in schriftlicher oder anderer durch Text nachweisbarer Form erfolgen muss, wie beispielsweise durch eine E-Mail. Diese Erweiterung gegenüber der reinen Schriftform unterstützt den elektronischen Geschäftsverkehr und wird auch im insoweit angepassten Art. 10 Abs.3 ter KAG n.F. aufgenommen. Die Erklärung gilt jeweils für alle Geschäfte des Kunden mit dem Finanzdienstleister.

	<b>FIDLEG</b>	<b>Zukünftiges KAG</b>
«Opting out»	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 5 Abs. 1 FIDLEG: Vermögende Privatkunden erklären sich zu professionellen Kunden</li> <li>• Art. 5 Abs. 3, 4 FIDLEG: Professionelle Kunden erklären sich zu institutionellen Kunden <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;</li> <li>– Unternehmen mit professioneller Tresorerie;</li> <li>– Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Art. 4 Abs. 3 lit. a oder c i.V.m. Art. 4 Abs. 4 FIDLEG als institutionelle Kunden gelten</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 10 Abs. 3 bis KAG a.F. gestrichen, neu Verweis auf Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG in Art. 10 Abs. 3 KAG n.F.</li> </ul>
«Opting in»	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art 5 Abs. 5 FIDLEG: Professionelle Kunden, die nicht institutionelle Kunden sind, erklären sich zu Privatkunden</li> <li>• Art. 5 Abs. 6 FIDLEG: Institutionelle Kunden erklären sich zu professionellen Kunden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 10 Abs. 3 ter KAG n.F.: Kunden mit Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag erklären, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen</li> </ul>

# III. Finanzinstitute



Mit dem FINIG werden die Bewilligungsvoraussetzungen für alle Teilnehmer des Finanzplatzes, die Vermögenswerte von Dritten anlegen und verwalten, einheitlich in einem Gesetz geregelt. Das Verhältnis der einzelnen Bewilligungen der Finanzinstitute zueinander beschreibt das FINIG in einer Bewilligungskaskade, wobei grundsätzlich jeweils die Bewilligung einer höheren Regulierungsstufe die Bewilligungen der darunterliegenden Stufen umfasst, Art. 6 FINIG. Die Bewilligung als Bank steht dabei auf der höchsten Stufe und die Bewilligung als Vermögensverwalter auf der untersten Stufe. Der Ansatz, dass bestimmte Bewilligungen weitere Bewilligungen formell enthalten können, findet sich auch bereits in Art. 13 Abs. 3 KAG a.F. i.V.m. Art 8 KKV. Auf diesen im FIDLEG weiter ausgebauten Ansatz mit seinen Besonderheiten und Ausnahmen auf den jeweiligen Stufen wird nachfolgend im Zusammenhang mit den einzelnen im Bezug zum KAG a.F. relevanten Finanzinstituten eingegangen. Zu beachten ist, dass die neue Bewilligungskaskade nicht inhaltlich von der Einhaltung der Anforderungen und Pflichten je nach spezifischer Bewilligung befreit, sondern nur von der formellen Einholung einzelner Bewilligungen. Die Bestimmungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen der bereits regulierten Finanzinstitute wurden materiell inhaltsgleich

in das FINIG übernommen. Zusätzlich kamen bisher nicht regulierte Finanzinstitute hinzu. Für alle gilt zukünftig, dass die Bewilligungserteilung Voraussetzung für die Eintragung im Handelsregister ist, Art. 5 Abs. 2 FINIG, so wie dies aktuell für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bereits durch die Anforderungen im Gesellschaftszweck indirekt verlangt wurde., Art. 13 Abs. 5 KAG a.F..

## 1. Vermögensverwalter

### a. Neue Bewilligungspflicht für unabhängige/externe Vermögensverwalter und Trustees

Eine der wesentlichen Neuerungen durch das FINIG besteht darin, dass künftig in Art. 17 FINIG den bislang nicht prudenziell beaufsichtigten und nur dem GwG unterstellten unabhängigen bzw. externen Vermögensverwaltern eine Bewilligungspflicht auferlegt wird. Das KAG a.F. stellt nur die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen unter eine umfassende Aufsicht. Als Vermögensverwalter i.S.d. Art. 17 Abs. 1 FINIG gilt, wer, typischerweise im Rahmen eines individuellen Auftrags, gewerbmässig und im Namen und für Rechnung des Kunden über

dessen Vermögenswerte verfügen kann. Die blosser Anlageberatertätigkeit ermächtigt demgegenüber nicht zu selbständigen Vermögensverfügungen und löst damit keine Bewilligungspflicht aus, sondern unterliegt lediglich den Verhaltenspflichten sowie der Beraterregistereintragungspflicht des FIDLEG (s.u.). Die Bewilligung als Vermögensverwalter ist der Bewilligungskaskade entsprechend bereits formell enthalten in den Bewilligungen als Bank, als Wertpapierhaus, als Fondsleitung oder als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen. Die ursprünglich vorgesehene «Grandfathering»-Klausel, wonach unabhängig oder externe Vermögensverwalter, die bereits seit mindestens 15 Jahren ihre Tätigkeit ausüben und keine neuen Kunden annehmen, von der Bewilligungspflicht befreit sein sollten, wurde nicht in die endgültige Fassung des FINIG aufgenommen.

Neu unterliegen auch sogenannte Trustees, die das Sondervermögen eines Trusts zugunsten der Begünstigten verwalten oder darüber verfügen, einer Bewilligungspflicht, Art. 17 Abs. 2 FINIG. Die Bewilligung als Trustee wird nur von der Bewilligung als Bank oder als Wertpapierhaus umfasst, da die Tätigkeit als Trustee besondere Kenntnisse vor allem des jeweiligen ausländischen Rechts, dem die Trusts stets unterstehen, voraussetzt und nur bei den auf den beiden obersten Stufen der Bewilligungskaskade stehenden Banken und Wertpapierhäusern das Vorhandensein dieser Kenntnisse bereits vermutet wird. Andere Finanzinstitute müssen eine Bewilligung für die Tätigkeit als Trustee beantragen.

Die laufende Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees wird durch eine oder mehrere von der FINMA beauftragte neu aufzubauende Aufsichtsorganisationen mit Sitz in der Schweiz erfolgen, Art. 61 FINIG i. V. m. den neu eingefügten Art. 43a ff. FINMAG. Mit dem Bewilligungsgesuch für die Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Trustee muss gemäss Art. 7 Abs. 2 FINIG der Nachweis über die Beaufsichtigung durch eine solche Aufsichtsorganisation erbracht werden.

## **b. Neues Finanzinstitut: Verwalter von Kollektivvermögen**

Als systematisches Finanzinstitut wurde der Verwalter von Kollektivvermögen geschaffen, Art. 24 FINIG. Hierzu zählen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a FINIG zunächst die aus dem KAG a.F. überführten Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die damit auch terminologisch von den weniger streng regulierten Vermögensverwaltern i. S. v. Art. 17 FINIG unterschieden werden.

Zudem zählen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b FINIG auch die Verwalter von Vorsorgeeinrichtungen zu den Verwaltern von Kollektivvermögen. Dessen Eigenschaft als Fremdverwalter zwangsweise zur Vorsorge gesparter Gelder rechtfertigt seine Unterstellung unter eine ebenso strenge Regulierung wie den Verwalter kollektiver Kapitalanlagen. Dies bedeutet aber auch, dass allein die Vermögensverwaltertätigkeit dem FINIG untersteht, während die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Anlagevorschriften weiterhin durch die kantonalen Aufsichtsbehörden und die Oberaufsichtskommission erfolgt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für dieses neue Finanzinstitut entsprechen jenen im KAG a.F. und gelten neu auch für die Verwalter von Vorsorgeeinrichtungen. Zudem fordert das FINIG das Vorhandensein von Mindestkapital, Sicherheiten und Eigenmitteln ausdrücklich für Verwalter von Kollektivvermögen auf Gesetzesstufe, zuvor wurde die Pflicht an die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen in Art. 14 KAG a.F. geknüpft. Die jeweilige genaue Höhe wird auch unter dem FINIG auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank, Wertpapierhaus oder Fondsleitung umfasst der Bewilligungskaskade zufolge formell auch die Bewilligung zur Tätigkeit als Vermögensverwalter von Kollektivvermögen. Zu beachten ist zudem, dass diejenigen Verwalter von Kollektivvermögen, die bereits in der Schweiz einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, die den Anforderungen des FINIG entspricht, gemäss Art. 74 Abs. 1 S. 1 FINIG keine neue Bewilligung einholen müssen. Sie müssen den Anforderungen des FINIG aber innerhalb eines Jahres ab dessen Inkrafttreten entsprechen, Art. 74 Abs. 1 S. 2 FINIG.

Wie bereits das KAG a.F. sieht auch das FINIG eine de minimis-Regelung vor, die aus Art. 2 Abs. 2 lit. h KAG a.F. in Art. 24 Abs. 2 lit. a FINIG überführt wird. Neu ist jedoch, dass die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die die Schwellenwerte nicht überschreiten, nicht mehr gänzlich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, sondern nun als Vermögensverwalter i.S.v. Art. 17 ff. FINIG gelten und die dort festgelegten, im Vergleich zu Art. 24 FINIG weniger strengen Anforderungen erfüllen müssen. Gleiches gilt für die Verwalter von Vorsorgeeinrichtungen, für die in Art. 24 Abs. 2 lit. b FINIG eine eigene de minimis-Schwelle aufgestellt wird. Demnach gelten diese als Vermögensverwalter i.S.v. Art. 17 FINIG, wenn sie Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken und im obligatorischen Bereich zudem höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung verwalten.

Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen können sich gemäss Art. 24 Abs. 3 FINIG wieder freiwillig der prudenziellen Aufsicht unterstellen und eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen beantragen, wenn dies das Recht des Staates verlangt, in dem sie kollektive Kapitalanlagen bilden oder anbieten oder die Vorsorgeeinrichtung führen. Nachdem diese zuletzt schon von Gesetzes wegen einer Bewilligungspflicht unterstellt waren, bringt die neue Kategorisierung der Vermögensverwalter wieder das Bedürfnis nach einer freiwilligen Unterstellung mit sich. Das Bewilligungsverfahren wird im Einzelnen auf Verordnungsstufe geregelt werden.



## Vermögensverwalter im FINIG

Vermögensverwalter, Art. 17 Abs. 1 FINIG

- wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung der Kunden über deren Vermögenswerte verfügen kann, Art. 17 Abs. 1 FINIG.
- wer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ist, aber die verwalteten Vermögenswerte, einschliesslich der durch Einsatz von Hebelfinanzierungen erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken, Art 24 Abs. 2 lit. a Nr. 1 FINIG
- wer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ist, aber die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen betragen insgesamt höchstens 500 Millionen Franken und enthalten keine Finanzinstrumente mit Hebelwirkung; die kollektiven Kapitalanlagen gewähren kein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage, Art 24 Abs. 2 lit. a Nr. 2 FINIG-
- wer Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen ist, aber die Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken und im obligatorischen Bereich zudem höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung verwaltet, Art 24 Abs. 2 lit. b FINIG

Trustee, Art. 17 Abs. 2 FINIG

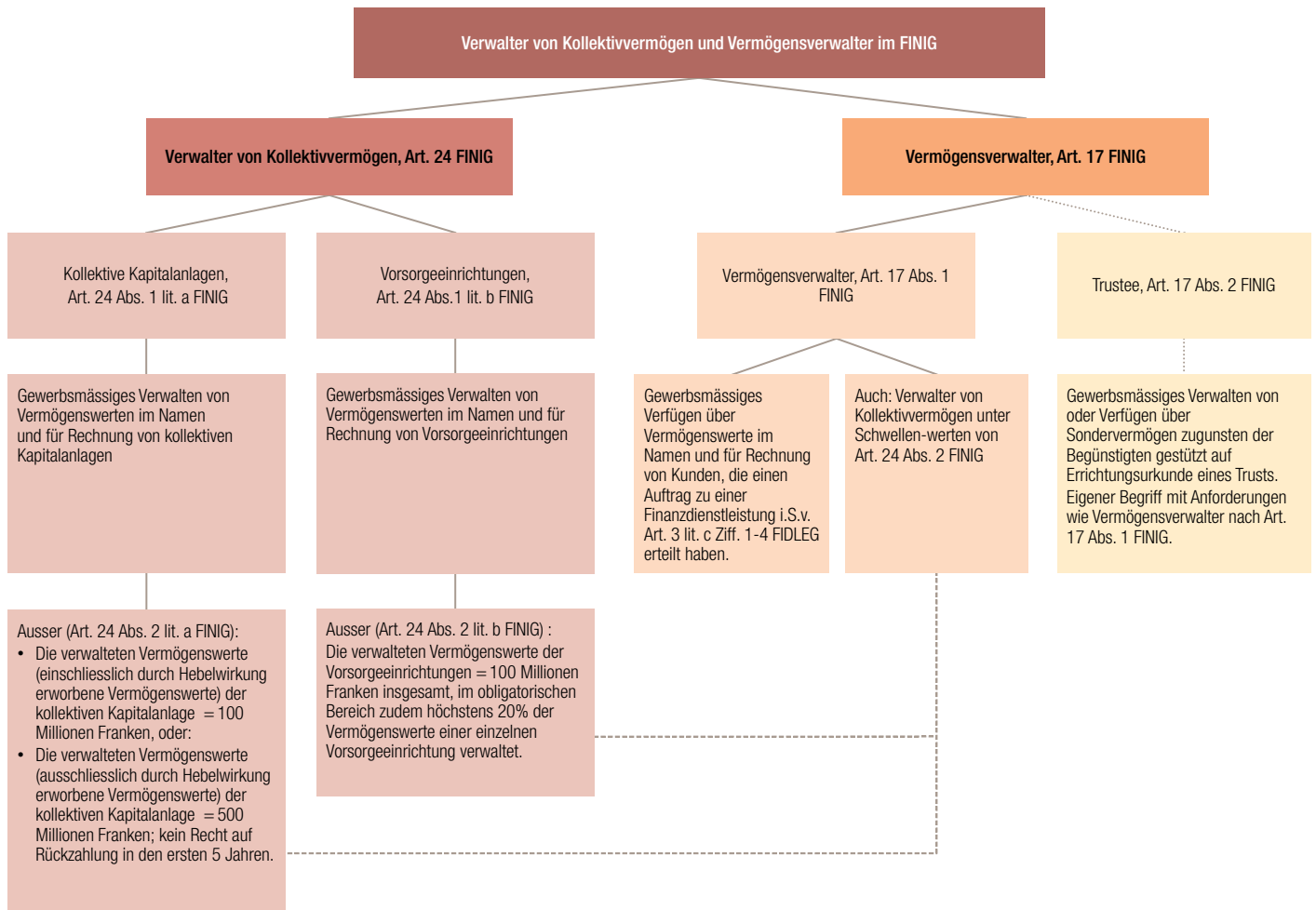
- wer gestützt auf die Errichtungsurkunde eines Trusts gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt, Art. 17 Abs. 2 FINIG.

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Art. 24 Abs. 1 lit. a FINIG

- wer gewerbsmässig Vermögenswerte verwaltet im Namen und für Rechnung von kollektiven Kapitalanlagen.

Vermögensverwalter von Vorsorgeeinrichtungen, Art. 24 Abs. 1 lit. b FINIG

- wer gewerbsmässig Vermögenswerte verwaltet im Namen und für Rechnung von Vorsorgeeinrichtungen.



### c. Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Art. 52 ff. FINIG fassen die bisher in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelte Bewilligung für die Zweigniederlassungen von Wertpapierhäusern, Banken und Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen einheitlich in einem Gesetz zusammen, ohne dabei die Pflichten und Voraussetzungen materiell wesentlich zu ändern. Nach bisherigem Recht forderte Art. 29 b KKV eine Bewilligung der FINMA für einen ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, wenn dieser in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung betreiben (Zweigniederlassung). Neu werden die Tätigkeiten der beschäftigten Personen im Vermögensverwaltungsbereich rein formell der neuen Kategorisierung entsprechend einzeln aufgeführt, als Vermögensverwaltung, Trustee sowie Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen.

Beschäftigen die Finanzinstitute in der Schweiz Personen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus in anderer Weise als nach Artikel 52 Abs. 1 FINIG tätig sind, namentlich indem diese Personen Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten, bedürfen sie hierfür eine FINMA-Bewilligung als Vertretung gemäss Art. 58 ff FINIG. Begriff und Regelung der Vertretung entsprechen inhaltlich der Rechtsform der Vertretung ausländischer Banken aus dem Banken- und Börsenrecht. Neu dürfen auch ausländische Verwalter kollektiver Kapitalanlagen eine Vertretung gründen. Der für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen erforderliche Vertreter, der aufgrund seiner produktspezifischen Tätigkeit weiterhin im KAG n.F. geregelt sein wird, hat demgegenüber andere Aufgaben.

Die FINMA erteilt dem ausländischen Finanzinstitut eine Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- • a. das ausländische Finanzinstitut einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- • b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben;
- • c. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten

Ausländische Fondsleitungen dürfen allerdings weder eine Zweigniederlassung noch eine Vertretung gründen, Art. 52 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 2 FINIG.

## 2. Fondsleitungen

Als Fondsleitung gilt gemäss Art. 32 FINIG, wer im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger selbständig Anlagefonds verwaltet. Diese Definition stimmt mit dem Verständnis der Fondsleitung im KAG a.F. überein. Konsequenterweise werden auch die Regelungen der Art. 28 ff. KAG a.F. ohne materielle Änderungen in das FIDLEG überführt. Änderungen gibt es lediglich hinsichtlich der Stellung im Gesetz sowie der Ausdrücklichkeit der Regelungen. So bestimmt etwa Art. 34 FINIG die wesentlichen Aufgaben der Fondsleitung und nennt hier bereits auch die delegierte Administration einer fremdverwalteten SICAV, womit sie sich an andere europäische Gesetzgebungen angleicht. Die Möglichkeit dieser Delegation kennt auch das KAG a.F., führt sie aber erst in Art. 36 Abs. 3 KAG a.F., unter den Vorschriften der SICAV, auf. Demgegenüber werden jedoch die detaillierten Aufgaben der Fondsleitungen nicht mehr im FINIG selbst wie im KAG a.F. in Art. 30, sondern auf Verordnungsstufe aufgeführt. Hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben verankert Art. 35 FINIG nun ausdrücklich die bisher implizite Regelung, wonach die Fondsleitung Anlageentscheide sowie Teilaufgaben an Dritte übertragen darf, nicht jedoch die Leitung des Anlagefonds selbst. Die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung finden sich im FINIG nicht mehr unter den Vorschriften der Fondsleitungen, sondern unter den gemeinsamen Bestimmungen, dort unter Art. 14 FINIG, da sie für alle Finanzinstitute gelten. Die Haftungsregelung des Art. 31 Abs. 6 KAG a.F. findet sich nun ebenfalls inhaltlich unverändert, aber neu für alle Finanzinstitute, im 5. Kapitel zur Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen, dort Art. 68 Abs. 2 FINIG.

Zu beachten ist schliesslich, dass die Fondsleitung innerhalb der Bewilligungskaskade eine Sonderrolle einnimmt: Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank oder Wertpapierhaus umschliesst nicht auch die Bewilligung zur Tätigkeit als Fondsleitung, Art. 6 Abs. 1 und 2 FINIG. Diese Besonderheit ist auf die speziellen Anforderungen zurückzuführen, die an die Fondsleitung gestellt werden. Diese muss als Aktiengesellschaft des schweizerischen Rechts errichtet werden, Art. 33 Abs. 1 FINIG und ihr Hauptzweck muss die Ausübung des Fondsgeschäfts sein, Art. 33 Abs. 4 FINIG. Diese Anforderungen lassen sich nicht mit den Tätigkeiten einer Bank oder eines Wertpapierhauses vereinen.

## 3. Jährliche Prüfung der Finanzinstitute

Die Finanzinstitute müssen grundsätzlich jährlich eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Prüfgesellschaft mit einer prudenziellen Prüfung ihrer Tätigkeit und der damit verbundenen Risiken beauftragen. Die genaueren Anforderungen sind abgestuft je nach Finanzinstitut: Im Fall der Trustees und Vermögensverwalter kann die neu zu gründende Aufsichtsorganisation, die für die laufende Aufsicht über Trustees und Vermögensverwalter zuständig ist (s.o.) die Prüfung auch selbst ausführen, Art. 62 Abs. 1 FINIG, Art. 43k Abs. 1 FINMAG. Sie kann zudem die Prüfperiodizität je nach Tätigkeit der Beaufsichtigten auf maximal vier Jahre erhöhen. Im Fall der

Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen kann die FINMA die Prüfung selbst durchführen anstelle der zugelassenen Prüfgesellschaft, Art. 63 Abs. 1 lit. a FINIG, Art. 24 FINMAG. Sie kann zudem die Prüfperiodizität je nach Tätigkeit des Beaufsichtigten auf mehrere Jahre erhöhen. Zusätzlich zu dieser Prüfung ihrer Tätigkeit haben die Verwalter von Kollektivvermögen und die Fondsleitungen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts prüfen zu lassen. Die Fondsleitung muss wie bereits nach Art. 126 Abs. 3 lit. a KAG a.F. nunmehr gemäss Art. 63 Abs. 4 FINIG für sich selbst und die von ihr geleiteten Anlagefonds die gleiche Prüfgesellschaft beauftragen.

Art. 126 KAG n.F. regelt weiterhin die Prüfpflicht nach Art. 24 FINMAG für die von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds, für die SICAV, die KGK, die SICAF und den Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Die Prüfpflicht für die Fondsleitungen selbst sowie die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen wird aus Art. 126 KAG a.F. in Art. 63 FINIG überführt.

#### 4. Übergangsbestimmungen zur Bewilligung der Finanzinstitute

Bereits bewilligte Finanzinstitute bedürfen gemäss Art. 74 Abs. 1 FINIG keiner erneuten Bewilligung, müssen die Anforderungen des FINIG jedoch innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten erfüllen.

Finanzinstitute, die durch das FINIG erst neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, müssen sich gemäss Art. 74 Abs. 2 FINIG innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten bei der FINMA melden und innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten den Anforderungen des FINIG genügen und ein Bewilligungsgesuch gestellt haben. Sind sie durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Art. 24 GwG im Hinblick auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten angemessen beaufsichtigt, dürfen sie ihre Tätigkeit bis zum Entscheid über die Bewilligung fortführen.

Für Vermögensverwalter und Trustees gilt die spezielle Regelung des Art. 74 Abs. 3 FINIG, wonach sie, wenn sie innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten ihre Tätigkeit aufnehmen, sich unverzüglich bei der FINMA melden und die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen müssen. Der Nachweis über die Beaufsichtigung durch eine Aufsichtsorganisation nach Art. 7 Abs. 2 FINIG muss jedoch erst spätestens ein Jahr, nachdem die FINMA eine solche Aufsichtsorganisation nach Art. 43a FINMAG bewilligt hat, erbracht werden. Ebenfalls in dem Zeitraum muss auch ein Bewilligungsgesuch gestellt werden. Bis zum Entscheid über die Bewilligung darf auch hier die Tätigkeit fortgeführt werden, wenn die Aufsicht durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Art. 24 GwG gesichert ist.

#### 5. Steuerliche Überlegungen

Während FIDLEG und FINIG keine direkten Änderungen in den Schweizer Steuergesetzen bewirken, so sollte bei ihrer Implementierung durch die Finanzinstitute stets die Auswirkung auf die steuerliche Effizienz der Gruppenstruktur im Auge behalten werden.

Einerseits geben die neuen Registrierungsspflichten den Steuerbehörden ein neues Informationsmittel, um systematisch gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen zu überprüfen, andererseits können oft kleine Anpassungen in den Verträgen oder den Prozessen die steuerliche Effizienz der Struktur beeinträchtigen. Vor allem für Verwalter von Kollektiven Kapitalanlagen stellen sich oft Fragen der internationalen Gewinnaufteilung (Transferpreisgestaltung). Die Steuerbehörden gehen zunehmend gegen Offshore-Strukturen mit geringer Substanz vor, was nicht nur zu Aufrechnungen bei den Gewinnsteuern, sondern auch grosse Verrechnungssteuerrisiken mit sich bringen kann. Es ist deshalb empfehlenswert, solche internationalen Gewinnaufteilungen mit einem Steuerruling abzusichern und bestehende Steuerrulings dahingehend zu überprüfen, ob sie aufgrund von FINIG und FIDLEG angepasst werden müssen. Ein weiteres Steuerrisiko entsteht beim Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. Dieser unterliegt grundsätzlich der Umsatzabgabe sofern eine Schweizer Bank oder ein Vermittler involviert ist. In vielen Fällen lässt sich der Vertriebsprozess so ausgestalten, dass das Schweizer Finanzinstitut nicht als Vermittler in den Prozess involviert ist, sondern lediglich eine Marketingaktivität ausübt, während das eigentliche Investment zwischen dem Investor und dem ausländischen Administrator erfolgt. In einem solchen Fall ist keine Umsatzabgabe geschuldet. Es empfiehlt sich jedoch, den Prozess genau zu analysieren und eine entsprechendes Steuerruling einzuholen.

## IV. Verhaltensregeln

Das FIDLEG auferlegt in Art. 7 ff. FIDLEG den Finanzdienstleistern eine Reihe von Verhaltensregeln, die bei dem Erbringen von Finanzdienstleistungen zu befolgen sind. Es handelt sich um Informationspflichten, Pflichten zur Vornahme von Eignungs- und Angemessenheitsprüfungen, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten sowie Transparenz – und Sorgfaltspflichten. Das KAG a.F. kennt bereits eigene Verhaltensregeln in Art. 20 ff. KAG a.F.. Während die Verhaltensregeln des FIDLEG den Schutz des Kunden beim Erwerb von Effekten oder Finanzinstrumenten bezwecken, zielen die Verhaltensregeln des KAG a.F. fortlaufend auf den Anlegerschutz durch eine sorgfältige und im Interesse der kollektiven Kapitalanlagen erfolgende Vermögensverwaltung ab. Die Regeln des FIDLEG sind deutlich umfassender, die Grundzüge sind jedoch vielfach dem KAG a.F. bekannt. So hat das KAG a.F. nicht nur eigene Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten, Art. 20 KAG a.F.. Auch enthält Art. 24 Abs. 3 KAG a.F. für die Vertriebstätigkeit eine Pflicht zur Protokollierung der erhobenen Bedürfnisse des Kunden sowie der Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage. Diese Dokumentationspflicht sieht Art. 15 Abs. 2 FIDLEG nun für die Anlageberatung vor, zusätzlich zu den allgemeinen Dokumentationspflichten hinsichtlich vereinbarter und erbrachter Dienstleistungen, Art. 15 Abs.1 FIDLEG. Auch die sich im FIDLEG an die Verhaltensregeln anschliessenden Organisationsregeln, die auch zur Sicherstellung der Durchführung der Verhaltensregeln dienen, sind für die kollektiven Kapitalanlagen nach dem bisherigen Recht zu grossen Teilen nicht unbekannt. So stellen bereits Art. 12 ff. KAG a.F. genaue Anforderungen an die interne Organisation der Bewilligungsträger des KAG auf, insbesondere ist eine Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthalten, wie sie ganz ähnlich in Art. 25 FIDLEG vorgesehen ist.

Die Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten des Art. 20 KAG a.F., die Vermögensanlagepflichten des Art. 21 KAG a.F. sowie die Ausübungspflichten bezüglich Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten des Art. 23 KAG a.F. verbleiben im Wesentlichen unverändert im KAG n.F.. Sie gelten jedoch neu nicht mehr für die Bewilligungsträger, sondern nur noch für alle Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie deren Beauftragte. Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen müssen damit sowohl die Verhaltenspflichten des KAG als n.F. auch die deutlich umfassenderen des FIDLEG beachten.

Die Pflichten bezüglich Effektenhandelsgeschäften gemäss Art. 22 KAG a.F. sowie die weiteren Verhaltensregeln gemäss Art. 24 KAG a.F., die insbesondere den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen betreffen, werden jedoch in die Verhaltensregeln des FIDLEG überführt und im KAG n.F. aufgehoben. Dies entspricht dem Ziel, den Vertrieb grundsätzlich nicht mehr im KAG n.F. zu regulieren. Ebenfalls aufgehoben wird die Kompetenz der FINMA, Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards festzulegen, Art. 20 Abs. 2 KAG a.F., zugunsten einer umfassenden Regelung der Verhaltensregeln im FIDLEG.

## Verhaltensregel im Detail

<p>✓ <b>Bleiben im Wesentlichen bestehen</b>, aber nicht mehr bezogen auf die Bewilligungsträger, sondern auf alle <b>Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten</b>, sowie deren Beauftragte</p>	<p><i>Treuepflicht, Art. 20 Abs. 1 lit. a KAG a.F./ n.F.</i></p>	<p>Unabhängiges Handeln und Wahren ausschliesslich der Interessen der Anleger</p>
	<p><i>Sorgfaltspflicht, Art. 20 Abs. 1 lit. b KAG a.F./ n.F.</i></p>	<p>Treffen der organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind</p>
	<p><i>Informationspflicht, Art. 20 Abs. 1 lit. c KAG a.F.</i></p>	<p>Gewährleisten einer transparenten Rechenschaftsablage und Information über die von ihnen verwalteten, verwahrten und vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen; sämtliche den Anlegern belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen;</p>
	<p><i>Informationspflicht, Art. 20 Abs. 1 lit. c KAG n.F.</i></p>	<p>Bleibt bestehen, aufgehoben wird Art. 20 Abs. 1 lit. c KAG a.E. die konkretisierte Pflicht zur vollständigen, wahrheitsgetreuen und verständlichen Information über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen, anderen geldwerten Vorteilen</p>
	<p><i>Anlagepolitik, Art. 21 KAG</i></p>	<p>Verfolgen einer Anlagepolitik, die dem dokumentierten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage entspricht. Annahme von Retrozessionen und andere Vermögensvorteile nur für die kollektive Kapitalanlage</p>
<p>✗ <b>Wird aufgehoben und zukünftig im FIDLEG/FINFRAG geregelt</b></p>	<p><i>Effektenhandelsgeschäfte, Art. 22 KAG a.F.</i></p>	<p>Sorgfältige Auswahl und regelmässige Überprüfung der Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte</p>
<p>✓ <b>Bleibt im KAG bestehen</b></p>	<p><i>Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte, Art. 23 KAG a.F./n.F.</i></p>	<p>Ausübung der mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ausschliesslich im Interesse der Anleger</p>
<p>✗ <b>Wird aufgehoben und zukünftig mit der Protokollierung der erhobenen Bedürfnisse und Empfehlungsgründe in Art. 15 FIDLEG in der Regel als Anlageberatung geführt</b></p>	<p><i>Verhaltensregeln zum Vertrieb, insbesondere Protokollierungspflicht, Art. 24 KAG a.F.</i></p>	<p>Seriöse Akquisition und objektive Beratung; Beziehung von Dritten nur unter Abschluss von Vertriebsverträgen; Protokollierung der erhobenen Bedürfnisse des Kunden sowie der Gründe für jede Empfehlung für den Erwerb einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage</p>

## **Verhaltensregel FIDLEG**

### **Vermögensverwalter sind Finanzdienstleister und können:**

- Finanzinstrumente erwerben oder veräußern,
- Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente annehmen und übermitteln,
- persönliche Empfehlungen, die sich auf Geschäfts mit Finanzdienstleistungen beziehen, abgeben und
- Kredite für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten gewähren und verwalten als Verwalter von Kollektivvermögen Finanzinstrumente

## **Pflicht zur Information**

### **Art. 8 f. FIDLEG**

### **...und sind somit in der Pflicht, ihre Kunden zu informieren.**

#### **Allgemein über:**

- ihren Namen und ihre Adresse;
- ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus;
- die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle; und
- die allgemeinen mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken.

#### **Konkret zur Finanzdienstleistung über:**

- die persönlich empfohlene Finanzdienstleistung und die damit verbundenen Risiken und Kosten;
- die im Zusammenhang mit der angebotenen Finanzdienstleistung bestehenden wirtschaftlichen Bindung an Dritte, dazu zählen insbesondere Entschädigungen und Retrozessionen Dritter; und
- das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot.

Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten stellen sie, soweit vorgeschrieben, ein Basisinformationsblatt und einen Prospekt zur Verfügung.

## **Pflicht zur Prüfung der Angemessenheit und Eignung**

### **Art. 10 ff. FIDLEG**

### **und sind somit in der Pflicht, ihre Kunden zu prüfen.**

- Bei Anlageberatung mit Berücksichtigung des Kundenportfolios: die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden
- Bei Anlageberatung ohne Berücksichtigung des Kundenportfolios und bei Vermögensverwaltung: zusätzlich die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden

#### **es sei denn ...**

- bei professionellen Kunden können die ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Tragbarkeit der Anlagerisiken vermutet werden.
- bei «execution only» ist keine Prüfung erforderlich.

---

**Pflicht zur  
Dokumentation und  
Rechenschaft**

**Art. 15 f. FIDLEG**

- die mit den Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen und die über sie erhobenen Informationen;
- die Information, dass wegen Vorliegens einer Ausnahme keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wurde (s.o.) oder die Tatsache, dass sie den Kunden aufgrund des Prüfungsergebnisses nach durchgeführter Prüfung von der Inanspruchnahme der Dienstleistung abgeraten haben;
- die für die Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen.

Bei der Anlageberatung dokumentieren sie zusätzlich die Bedürfnisse der Kunden sowie die Gründe für jede Empfehlung, die zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzinstruments führt.

Finanzdienstleister machen ihren Kunden die oben beschriebene Dokumentation zugänglich. Zudem legen sie auf Anfrage den Kunden Rechenschaft ab über:

- die vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen;
- die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios;
- die mit den Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten.

---

**Pflicht zur  
Transparenz und  
Sorgfalt**

**Art. 17 ff. FIDLEG**

- Finanzdienstleister beachten Treu und Glauben
- Sie stellen das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht sicher
- Sie verwenden Finanzinstrumente aus Kundenbeständen nur, wenn diese vorgängig zugestimmt haben





## V. Prospektpflichten

Das FIDLEG regelt in Art. 35 ff einheitlich für alle Beteiligungs- und Forderungspapiere die Pflicht, vor Unterbreiten eines öffentlichen Angebots zum Erwerb oder vor Ersuchen einer Zulassung zum Handel einen Prospekt zu veröffentlichen. Erfasst ist also sowohl der Primär- als auch der Sekundärmarkt.

Im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen war eine Prospektpflicht bereits vorgesehen in Art. 75-77 KAG a.F. für die offenen kollektiven Kapitalanlagen, in Art. 102 Abs. 3 KAG a.F. für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und Art 116 KAG a.F. (der auf Art.75 und 77 KAG a.F. verweist) für die SICAF. Diese Vorschriften werden grundsätzlich ohne materielle Änderungen in den 3. Teil des FIDLEG überführt und bilden dort einen Sonderabschnitt für kollektive Kapitalanlagen, Art. 48-50 FIDLEG, im KAG n.F. werden sie aufgehoben.

Gemäss Art. 48 FIDLEG erstellen die Fondsleitung und die SICAV wie bisher für offene kollektive Kapitalanlagen nach dem 2. Teil des KAG n.F. einen Prospekt, der das Fondsreglement enthält, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss oder vor der Zeichnung bezogen werden kann. Für die weiteren Inhaltvorgaben verweist Art. 48 Abs. 3 FIDLEG nun ausdrücklich auf die Festlegung durch den Bundesrat. Die Pflicht zur Einreichung des Prospekts und seiner Änderungen nach Art. 77 Abs. 2 KAG a.F. findet sich nunmehr in Art. 48 Abs. 4 FIDLEG. Die Pflicht zur kostenlosen Zurverfügungstellung des Prospekts an interessierte Personen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung gemäss Art. 75 Abs. 3 KAG a.F. ist leicht verändert in Art. 8 Abs. 5 FIDLEG im Rahmen der Informationspflicht aufgenommen worden: Demnach knüpft die Pflicht an die persönliche Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist, und ist nunmehr auf Privatkunden beschränkt.

Die FINMA kann gemäss Art. 50 FIDLEG auch weiterhin kollektive Kapitalanlagen nach dem KAG n.F. ganz oder teilweise von den Prospektpflichten befreien, sofern sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nach Artikel 10 Absätze 3 und 3 ter KAG n.F. offenstehen und der Schutzzweck des FIDLEG dadurch nicht beeinträchtigt wird, wie dies bereits in Art. 10 Abs. 5 lit. b KAG a.F. vorgesehen war.

Die Prospekte kollektiver Kapitalanlagen müssen gemäss Art. 51 Abs. 3 FIDLEG nicht vor ihrer Veröffentlichung einer Prüfstelle unterbreitet werden. Die Prospekte ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anleger angeboten werden sollen, bedürfen jedoch weiterhin der vorgängigen Genehmigung durch die FINMA, Art. 51 Abs. 3 S. 2 FIDLEG, Art. 15 Abs. 1 lit. e und 120 KAG n.F..

Das gemäss Art. 58 ff. FIDLEG zusätzlich zum Prospekt zu erstellende Basisinformationsblatt, das auf leicht verständliche Art dem Anleger mit Information u.a. zu Merkmalen, Kosten und Haltedauer der Anlage als Grundlage seiner Anlageentscheidung dienen soll, ist für gewisse kollektive Kapitalanlagen ebenfalls nicht unbekannt. So war bereits gemäss Art. 76 KAG a.F. für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ein Dokument mit den Wesentlichen Informationen für die Anleger als Entscheidungsgrundlage zu erstellen. Diese Regelung wird aufgehoben und in den Vorschriften des FIDLEG aufgehoben. Die neuen Regelungen des FIDLEG zum Basisinformationsblatt gelten grundsätzlich für alle Finanzinstrumente, jedoch im Gegensatz zu Art. 76 KAG a.F. beschränkt auf das Angebot an Privatkunden. Bezüglich des Zeitpunkts legt Art. 9 Abs. 2 FIDLEG fest, dass die Finanzdienstleister ihren Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung stellen, wie bis anhin in Art. 76 Abs. 5 KAG a.F. geregelt. Für den Erlass ergänzender Bestimmungen zum Basisinformationsblatt ermächtigt Art. 63 FIDLEG den Bundesrat. Auch gegenwärtig finden sich für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ergänzende Bestimmungen auf Verordnungsstufe, und zwar in Art. Art. 107 a ff. und Anhang 3 KKV.

Die Veröffentlichung von Prospekt und Basisinformationsblatt ist in Art. 64 ff. FIDLEG geregelt. Für den Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt für Prospekte kollektiver Kapitalanlagen die Sonderregel des Art. 65 Abs. 1 FIDLEG, wonach die Veröffentlichung spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots erfolgen muss. Für Veröffentlichungsort und -art verweist Art. 65 Abs. 2 FIDLEG auf die allgemeinen Vorschriften des Art. 64 Abs. 3, 4 und 6 FIDLEG. Möglich sind etwa die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, in schriftlicher oder elektronischer Form. Das Basisinformationsblatt ist in gleicher Weise ebenfalls mit Beginn des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen, Art. 66 FIDLEG.

# VI. Vertrieb

## 1. Vertrieb vs. Angebot und Ausnahmen

Gemäss Art. 3 Abs. 1 KAG a.F. gilt als Vertrieb bisher grundsätzlich jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, welches sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. a und b KAG a.F., also beaufsichtigte Finanzintermediäre und beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, richtet. Dieser Vertriebsbegriff dient als Massstab für die Unterstellung von Vertriebs-trägern und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unter den Geltungsbereich des KAG a.F., vgl. Art. 2 KAG a.F. Dieser weite Vertriebsbegriff des Art. 3 KAG a.F., der erst vor wenigen Jahren im Rahmen der Teilrevision des KAG von 2013 in Kraft getreten ist, wird nun durch den allgemeineren Begriff des Angebots in Art. 3 lit. h FIDLEG ersetzt werden. Demnach ist ein Angebot jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument selber enthält. Diese Definition eines Angebots gilt für alle Finanzinstrumente. Während jedoch das KAG a.F. an die Tätigkeit des Vertriebs grundsätzlich die Pflicht zum Ersuchen einer Vertriebs-trägerbewilligung knüpft, Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 lit. g KAG a.F., löst der Begriff des Angebots gemäss FIDLEG keine vergleichbaren Pflichten aus und die Vertriebs-trägerbewilligung entfällt. Massgeblich ist allein die Einordnung der Tätigkeit als gewerbsmässige Finanzdienstleistung nach Art. 3 lit. d FIDLEG.

Die Vorschriften des KAG a.F. zum Vertrieb werden ersatzlos gestrichen. Damit entfällt auch die Pflicht zum Ersuchen einer Vertriebs-trägerbewilligung, an deren Stelle die Pflicht zur Eintragung im Beraterregister tritt. Auch bedeutet dies, dass zugleich die bisher in Art. 3 Abs. 2 KAG a.F. geregelten Ausnahmen vom Vertriebsbegriff wegfallen. Im FIDLEG findet sich keine entsprechende explizite Regelung, die Ausnahmen werden aber an anderer Stelle geregelt oder gelten zumindest materiell weiter.

So wird auch die Ausnahme nach Art. 3 Abs. 2 lit. a KAG a.F., wonach kein Vertrieb vorliegt, wenn einem Anleger auf seine eigene Veranlassung oder Eigeninitiative hin Informationen zur Verfügung gestellt werden oder dieser Anteile erwirbt («reverse solicitation»), nicht mehr explizit geregelt sein. Sie gilt jedoch inhaltlich weiterhin, da auch der Angebotsbegriff des Art. 3 lit. h FIDLEG keinen Anteilserwerb auf eigene Veranlassung oder Eigeninitiative umfassen kann. Da neu auch zuvor unabhängige Vermögensverwalter prudenziell beaufsichtigt werden, umfasst die Ausnahmeregel für die Vertriebstätigkeit im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags mit einem beaufsichtigten Vermögensverwalter gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b KAG a.F. neu zunächst auch die Ausnahmeregel des Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG a.F., der die Vermögensverwaltungsverträge mit einem unabhängigen Vermögensverwalter betrifft. 3 Abs. 2 lit. b a KAG a.F. wiederum geht in den neuen Art. 10 Abs. 3 ter KAG n.F. über. Demzufolge gelten Privatkunden, die mit einem prudenziell beaufsichtigten Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG ein auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis abgeschlossen haben, als qualifizierte Anleger i.S.d. KAG n.F., sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Es gilt damit für diese Konstellation das KAG n.F., während zuvor diese Ausnahmeregelung der lit. b und c noch zur Nichtunterstellung unter die (zuvor noch vorhandenen Vertriebs-) Regelungen des KAG a.F. führte. Regulatorisch hat dies jedoch keine Folgen, da das KAG n.F. neu personell keine Anforderungen mehr stellt und die Produktgenehmigung für ausländische kollektive Kapitalanlagen gerade nur beim Angebot an nicht qualifizierte Anleger erforderlich ist. Die Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 lit. d KAG a.F. wird gestrichen, gilt jedoch rein begrifflich fort, da die Publikation von Preis- und Kurslisten, von Inventarwerten und Steuerdaten keine Einladung zum Erwerb von Effekten oder Finanzinstrumenten sein kann. Die Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 lit. e KAG a.F. wird präzisiert und auf ausländische kollektive Kapitalanlagen erweitert und von der Produktgenehmigungspflicht ausgenommen und wird in einen neuen Abs. 5 in Art. 120 KAG n.F. überführt.

### Ausnahmen nach Art. 3 Abs. 2 KAG a.F.

bisher	künftig
lit. a: reverse solicitation	Nicht explizit geregelt aber materiell aufrecht erhalten
lit. b: Vermögensverwaltungsvertrag mit beaufsichtigtem Vermögensverwalter	Geht in Art. 10 Abs. 3 ter KAG n.F. über: Privatkunden gelten als qualifizierte Anleger
lit. c: Vermögensverwaltungsvertrag mit unabhängigem Vermögensverwalter	Von lit. b umfasst
lit. d: Publikation von Preis- und Kurslisten etc.	Nicht explizit geregelt aber materiell aufrecht erhalten
lit. e: Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungs-plänen in Form von kollektiven Kapitalanlagen	Relevanz für ausländische KKA: Geregelt in neuen Abs. 5 in Art. 120 KAG n.F.

## 2. Beraterregister

### a. Registrierungsspflicht

Gemäss Art. 28 Abs. 1 FIDLEG müssen Kundenberaterinnen und –berater von in der Schweiz nicht beaufsichtigten inländischen Finanzdienstleistern sowie Kundenberaterinnen und –berater von ausländischen Finanzdienstleistern in einem Beraterregister eingetragen sein, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen dürfen. Mit der Eintragung geht keine prudenzielle Überwachung einher. Es sind jedoch die für die Finanzdienstleister geltenden Verhaltenspflichten des FIDLEG einzuhalten (s.o.). Als Finanzdienstleister gelten alle Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen erbringen.

- a) *Finanzdienstleistungen*

Der Begriff der Finanzdienstleistungen ist weit gefasst, er umfasst insbesondere auch die Veräusserung von Finanzinstrumenten sowie die Vermittlung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, und damit auch den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. Die Kundenberater der mit dem Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen beschäftigten Finanzdienstleister müssen sich damit nun im Beraterregister registrieren lassen. Eine Vertriebssträgerbewilligung ist hierfür mit Einführung des FIDLEG nicht mehr erforderlich. Die entsprechenden Bestimmungen des KAG a.F. werden ersatzlos gestrichen. Die Registrierungsspflicht knüpft an die natürliche Person an, während die Vertriebssträgerbewilligung an die juristische Person anknüpft.

- b) *Gewerbsmässigkeit*

Die Finanzdienstleistung muss gewerbsmässig erbracht werden im Sinne einer selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit. Art. 3 Abs. 1 KAG a.F. hingegen knüpft seinem Wortlaut nach an das Erfordernis einer Vertriebssträgerbewilligung nicht an das Vorliegen einer Gewerbsmässigkeit des Vertriebs.

- c) *Aufsicht*

Die Registrierungsspflicht trifft nur die Berater solcher Finanzdienstleister, die in der Schweiz nicht beaufsichtigt sind. Es soll sichergestellt werden, dass auch die Mitarbeiter der Finanzdienstleister, deren Einhaltung der Verhaltensregeln nicht aufsichtsrechtlich überwacht wird, diese Verhaltensregeln gleichwohl kennen. Damit sind die Mitarbeiter der inländischen Finanzdienstleister, die bereits gemäss Art. 3 FINMAG beaufsichtigt sind, nicht von der Registrierungsspflicht betroffen.

### b. Registrierungs Voraussetzungen

Um in das Beraterregister eingetragen werden zu können, muss der Kundenberater die in Art. 29 FIDLEG genannten Regist-

rierungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen gewährleisten dem Kunden, dass der Kundenberater die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit auch in strafrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Hinsicht bietet.

Demzufolge muss der Kundenberater zunächst die im Register einzutragenden Aus- und Weiterbildungen absolviert haben, Art. 29 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 FIDLEG. Er muss ausserdem (wie zuvor der Vertriebssträger) eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder gleichwertige finanzielle Garantien vorweisen können, Art. 29 Abs. 1 lit. b FIDLEG. Ist der Kundenberater nicht selbst Finanzdienstleister, sondern Mitarbeiter eines Finanzdienstleisters, wie dies häufig der Fall ist, kann die finanzielle Sicherheit auch von dem Finanzdienstleister erbracht werden, den Nachweis hierüber muss der Kundenberater jedoch selbst vorbringen. Weiterhin muss der Finanzdienstleister zur Vermittlung von Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und dem Finanzdienstleister einer Ombudsstelle i.S.v. Art. 74 FIDLEG angeschlossen sein, Art. 29 Abs. 1 lit. c FIDLEG. Diese Voraussetzung dient der praktischen Umsetzung der Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle gemäss Art. 77 FIDLEG auch bei nicht beaufsichtigten Finanzdienstleistern.

In strafrechtlicher Hinsicht (Art. 29 Abs. 2 lit. a FIDLEG) darf gegen den Kundenberater keine Verurteilung wegen eines Verstosses gegen Art. 89 – 92 FIDLEG vorliegen, namentlich die Verletzung der Verhaltensregeln, der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter, des unerlaubten Anbietens von Finanzinstrumenten. Auch darf der Kundenberater nicht wegen eines Verstosses gegen Art. 86 VAG verurteilt worden sein. Schliesslich darf der Kundenberater auch nicht wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137 – 172 ter des Strafgesetzbuches im Strafregister eingetragen sein. Der Kundenberater muss bei der Registrierung einen aktuellen Strafregisterauszug vorlegen.

In aufsichtsrechtlicher Hinsicht (Art. 29 Abs. 2 lit. b FIDLEG) darf für den Kundenberater hinsichtlich der einzutragenden Tätigkeit kein aufsichtsrechtliches Tätigkeits- oder Berufsverbot nach Art. 33a bzw. Art. 33 FINMAG bestehen. Dies prüft die Registrierungsstelle durch einen Abgleich bei der Aufsichtsbehörde nach. Zudem meldet die Aufsichtsbehörde der Registrierungsstelle, wenn sie gegen einen bereits eingetragenen Kundenberater ein Tätigkeits- oder Berufsverbot ausspricht oder wenn sie Kenntnis von einer strafrechtlichen Verurteilung eines bereits eingetragenen Kundenberaters erhält.

Die Registrierungs Voraussetzungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

---

#### Positive Registrierungs Voraussetzungen, Art. 29 Abs. 1 FIDLEG

lit.a Aus- und Weiterbildungen

lit.b Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten

lit.c Anschluss an Ombudsstelle

---

#### Negative Registrierungs Voraussetzungen, Art. 29 Abs. 2 FIDLEG

lit.a Keine strafrechtliche Verurteilung nach Vorschriften des FIDLEG, VAG oder Vermögensschutzvorschriften des StGB

lit.b Kein aufsichtsrechtliches Berufs- oder Tätigkeitsverbot

---

### c. Inhalt

Nach dem oben Gesagten dient das Beraterregister dem Kunden zur Information über die Person des Kundenberaters, insbesondere hinsichtlich der Qualifikationen. Das Beraterregister enthält daher mindestens alle für diese Information erforderlichen Angaben. Gemäss Art. 30 FIDLEG sind dies Name und Vorname des Kundenberaters sowie der Name oder die Firma sowie die Adresse des Finanzdienstleisters, um den Kundenberater zunächst identifizieren zu können. Darüber hinaus werden die Funktion und Position des Kundenberaters innerhalb der Organisation sowie die von ihm abgedeckten Tätigkeitsfelder angegeben. Wichtig ist vor allem auch die Information über die absolvierten Aus- und Weiterbildungen, da der Kunde sich hierdurch ein Bild über die Qualifikationen des Kundenberaters machen kann. Weiterhin gibt das Beraterregister die Ombudsstelle an, der sich der Finanzdienstleister angeschlossen hat, sodass der Kunde sich im Fall einer Streitigkeit direkt an die zuständige Stelle wenden kann. Die Information über das Datum des Registerintrags schliesslich gibt dem Kunden Auskunft darüber, wie lange der Kundenberater seine Tätigkeit bereits ausübt und damit auch darüber, wie lange er die Registrierungsbedingungen bereits erfüllt.

### d. Registrierungsstelle

Die Registrierungsstelle gemäss Art. 31 FIDLEG ist eine private Stelle, die von der FINMA zugelassen und mit der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut wird. Soweit es sachlich gerechtfertigt ist und die Vergleichbarkeit unter den Registrierungsstellen gewährleistet ist, kann die FINMA auch mehrere Stellen zulassen. Die Registrierungsstelle entscheidet auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise zu den Registrierungsbedingungen über die Eintragung ins Register. Auch entscheidet sie über die Löschung aus dem Register, etwa wenn sie davon Kenntnis erhält, dass ein Kundenberater eine Registrierungsbedingung nicht mehr erfüllt. Zum Einen ist der Kundenberater selbst verpflichtet, der Registrierungsstelle jede Änderung in seinen Registrierungsbedingungen mitzuteilen, darüber hinaus erhält die Registrierungsstelle Meldungen von der Aufsichtsbehörde (s.o.).

Auf der Website der Registrierungsstelle können sich Kunden über jeweilige Einzelabfragen informieren, ob ihr Kundenberater im Register erfasst ist. Damit wird sowohl dem Persönlichkeitsschutz der Kundenberater Rechnung getragen (gegenüber der Veröffentlichung einer vollständigen Liste) als auch dem Ziel der Informierung der Kunden.

## 3. Ausländische kollektive Kapitalanlagen

Ausländische kollektive Kapitalanlagen benötigen für ihren Vertrieb in oder aus der Schweiz heraus nach bisherigem Recht einerseits eine Vertriebssträgerbewilligung gemäss Art. 13 KAG a.F. und darüber hinaus im Gegensatz zu den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen auch eine Genehmigung für den Vertrieb der ausländischen kollektiven Kapitalanlage als Produkt an nicht qualifizierte Anleger gemäss Art. 120 KAG a.F..

Die Pflicht zum Ersuchen einer Vertriebssträgerbewilligung entfällt wie für die schweizerischen auch für die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zugunsten der Eintragungspflicht im Beraterregister. Auch Art. 19 Abs. 1 bis KAG a.F., der zusätzliche Anforderungen an die vertreibende Person im Fall von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen stellt, fällt konsequenterweise weg.

Bestehen bleibt jedoch die Genehmigungspflicht des Produkts selbst gemäss Art. 120 KAG a.F.. Dieser wird insgesamt formell leicht angepasst, insbesondere wird entsprechend dem neuen Konzept des Angebots nach FIDLEG auf das Anbieten anstatt auf den Vertrieb abgestellt. So müssen nach dem angepassten Wortlaut künftig ausländische kollektive Kapitalanlagen von der FINMA genehmigt werden, bevor sie in der Schweiz an nicht qualifizierte Anleger angeboten werden. Zur Frage, wer künftig als qualifizierter Anleger i.S.d. KAG n.F. gilt, ist die neue Kundensegmentierung (s.o.) zu berücksichtigen.

Art. 120 Abs. 4 KAG a.F., demzufolge bisher ausländische kollektive Kapitalanlagen, die einzig an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, keiner Genehmigung bedurften, aber die Voraussetzungen nach Absatz 2 lit. c und d, insbesondere das Erfordernis eines Vertreters und einer Zahlstelle in der Schweiz, jederzeit zu erfüllen haben, bleibt grundsätzlich bestehen. Er wird jedoch künftig auf das Angebot (auch) an vermögende Privatkunden, die gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG ein opting out erklärt haben, beschränkt. Aus dem Umkehrschluss und der Systematik von Art. 120 KAG n.F. folgt, dass ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 10 Abs. 3 ter KAG n.F. angeboten werden, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 lit. c und d befreit sind. Insbesondere ist für sie also kein Vertreter und keine Zahlstelle in der Schweiz mehr erforderlich.

Mitarbeiterbeteiligungspläne in Form von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeboten werden, bedürfen gemäss Art. 120 Abs. 5 KAG n.F. keiner Genehmigung.

Anteile an ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gelten als steuerbare Urkunden für die Zwecke der Schweizerischen Umsatzabgabe. Entsprechend ist beim Vertrieb genau darauf zu achten, ob ein Schweizer Finanzinstitut als Vermittler in den Vertrieb involviert ist und entsprechend die Umsatzabgabe schuldet (siehe dazu III.5. weiter vorne).

### ***Abkürzungsverzeichnis***

FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
KAG	Kollektivanlagengesetz
KKV	Kollektivanlagenverordnung
MiFID II	Markets in Financial Instruments Directive
KKV	Kollektivanlagenverordnung
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
SICAV	Société à capital variable
SICAF	Société à capital fixe
BankG	Bankengesetz
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
StGB	Strafgesetzbuch
GwG	Geldwäschereigesetz





---

## Kontakte

PwC Legal Switzerland  
Birchstrasse 160  
Postfach, 8050 Zürich



**Dr. Günther Dobrauz**

Partner, Leader PwC Legal Switzerland  
guenther.dobrauz@ch.pwc.com  
+41 58 792 14 97



**Sabine Bartenschlager-Igel**

Director, PwC Legal Switzerland,  
Lead Asset Management  
sabine.bartenschlager-igel@ch.pwc.com  
+41 58 792 28 73



**Anne Batliner**

Senior Manager, PwC Legal Switzerland,  
Asset Management  
anne.batliner@ch.pwc.com  
+41 58 792 29 55



**Julia Wesselmann**

Senior, PwC Legal Switzerland,  
Asset Management  
julia.wesselmann@ch.pwc.com  
+41 58 792 29 94



**Benjamin De Zordi**

Partner, Tax, Asset Management  
benjamin.de.zordi@ch.pwc.com  
+41 58 792 43 17



**Silvan Amberg**

Director, Tax, Asset Management  
silvan.amberg@ch.pwc.com  
+41 58 792 44 59